

**GEMEINDE WANNWEIL
Landkreis Reutlingen**

**Gebührenordnung
für die Benutzung des Gemeindehauses
vom 04.05.2006**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.05.2006 folgende privatrechtliche Gebührenordnung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wannweil erhebt für die Benutzung des Gemeindehauses zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der mietweisen Überlassung der Einrichtungen durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird 2 Wochen nach Bekanntgabe der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung des Gemeindehauses kann von der ganzen oder teilweisen Bezahlung des Benutzungsentgeltes abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 4 Höhe der Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen:

		Volles Benutzungsentgelt EUR	Ermäßigtes Benutzungsentgelt n. § 5 EUR
1.	Grundmiete		
1.1	für den gesamten Saal	180,00	90,00
1.2	für den abgetrennten Saal	120,00	60,00
2.	Mietzuschläge		
2.1	für die Küchenbenutzung mit Kochen (incl. Ausschank)	60,00	
	für die Küchenbenutzung ohne Kochen (incl. Ausschank)	30,00	
2.2	Heizkostenzuschlag für den gesamten Saal für den (abgetrennten) Saal	70,00 35,00	
2.3	Bei Tanz- oder Faschingsveranstaltungen, Festbetrieb (Hochzeitsfeiern, große Betriebs- und Vereinsfeiern, Vereinsehrungen, Familienfeiern u. dergl.), bei Tagungen, Ausstellungen usw.		
	für den gesamten Saal	50,00	30,00
	für den abgetrennten Saal	35,00	25,00
3.	Nebenkosten		
3.1	Für die Reinigung des Gemeindehauses durch den Hausmeister		
	für den gesamten Saal (incl. WC, Eingangsebene und Foyer)	90,00	
	für den abgetrennten Saal (incl. WC, Eingangsebene und Foyer)	60,00	
	für die Küche - Küche auf Saalebene	40,00	
3.2	Für die technische Betreuung und Aufsicht bei Veranstaltungen, die länger als bis 24.00 Uhr dauern	24,00/Std.	
3.3	Für das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen	15,00/Std.	

(2) Für Familienfeiern im abgetrennten Saal (z.B. Geburtstag, Konfirmation, Beerdigung usw.), bei denen nicht getanzt wird, ist kein Zuschlag nach Ziff. 2.3 zu erheben.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Die ermäßigten Benutzungsentgelte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis Nr. 2.3 gelten für
1. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen sowie von Privatpersonen aus der Gemeinde;
 2. örtliche kirchliche Veranstaltungen; politische Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind, für eine Wahlversammlung vor jeder Wahl.
- (2) Die Ermäßigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis Nr. 2.3 werden nicht gewährt, wenn Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Erhebung sämtlicher Benutzungsentgelte nach § 4 sind befreit:
 1. Die Veranstaltungen der Schule.
 2. Regelmäßige kulturelle und sportliche Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen sowie der Volkshochschule Reutlingen Außenstelle Wannweil im Rahmen der im gültigen Belegungsplan festgelegten Zeiten (z.B. Lichtstube des Schwäbischen Albvereins, Veranstaltungen des Freundeskreises "Fröhliches Alter" etc.).
 3. Die Proben örtlicher Vereine, sofern keine Besucher eingeladen sind und keine Getränke ausgeschenkt werden.

- (2) Von der Erhebung der Grundmiete nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.1. bis 1.2 und der Mietzuschläge nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.1 bis 2.3 sind befreit:
 1. Die örtlichen Vereine und Vereinigungen, Kirchengemeinden und religiöse Gemeinschaften sowie die Volkshochschule Reutlingen Außenstelle Wannweil zur Durchführung von zwei Veranstaltungen jährlich.
 2. Veranstaltungen, die der öffentlichen Gesundheitspflege, Jugend- oder Seniorenpflege dienen, sofern sie von einem als gemeinnützig anerkannten Verein durchgeführt werden.

§ 7 Rücktritt

- (1) Tritt der Veranstalter oder Antragsteller mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zurück, werden keine Benutzungsentgelte erhoben. Bereits bezahlte Entgelte werden erstattet.
- (2) Bei einem späteren Rücktritt wird eine Bereitstellungsgebühr von 10 % der Grundmiete erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder das Gemeindehaus noch für andere entgeltpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.
- (3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller hat Aufwendungen, die der Gemeinde entstanden sind, zu ersetzen.

§ 8 Zusätzliche Kosten

- (1) Entstehen der Gemeinde durch die Inanspruchnahme des Hausmeisters zusätzliche, durch die Entgelte nach § 4 nicht abgedeckte Kosten, sind diese vom Veranstalter bzw. Mieter der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Für Sachbeschädigungen aller Art ist auf gesonderte Rechnungsstellung hin Ersatz vom Veranstalter bzw. Mieter zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 2. Juli 2006 in Kraft.
Die seitherige Gebührenordnung vom 29. 11 2001 tritt außer Kraft.

Wannweil, 15. Mai 2006

gez. Anette Rösch, Bürgermeisterin